

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 25. September 2025

66. Stück

269. Richtlinie für die Abwicklung von Universitätslehrgängen (ULG) an der Medizinischen Universität Innsbruck ab Studienjahr 2025/26

269. Richtlinie für die Abwicklung von Universitätslehrgängen (ULG) an der Medizinischen Universität Innsbruck ab Studienjahr 2025/26

Ergänzend zur geltenden Richtlinie zur Erstellung von Universitätslehrgängen (ULGs) – veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 09.03.2023, 25. Stück, Studienjahr 2022/23 (<https://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/2022/25.pdf>) – sowie unter Berücksichtigung der jeweils gültigen studienrechtlichen Bestimmungen für Universitätslehrgänge und der einschlägigen Bestimmungen des Universitätsgesetzes (UG), erlässt das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck die nachfolgende Richtlinie zur organisatorischen und administrativen Abwicklung von ULGs.

Mit dieser Richtlinie werden die Durchführungsbestimmungen für Universitätslehrgänge und postgraduelle Programme der Medizinischen Universität Innsbruck (zuletzt veröffentlicht 2019 unter https://www.i-med.ac.at/studium/fort_weiterbildung/documents/Durchfuehrungsbestimmungen_2019.pdf) widerrufen.

Richtlinie für die Abwicklung von Universitätslehrgängen (ULG) an der Medizinischen Universität Innsbruck ab Studienjahr 2025/26

Präambel

Universitätslehrgänge gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG) sind außerordentliche Studien, die der wissenschaftlichen Weiterbildung oder der beruflichen Qualifikation auf akademischem Niveau dienen. Sie schließen in der Regel mit einem akademischen Grad oder einer Qualifikationsbezeichnung ab, die von der Universität vergeben wird.

Diese Lehrgänge stellen ein ergänzendes Bildungsangebot der Universität dar und unterscheiden sich dadurch von ordentlichen Studien (wie Bachelor-, Master- oder Diplomstudien), dass sie nicht zum Regelangebot zählen und nicht dauerhaft eingerichtet sein müssen. Ihre Durchführung hängt von verschiedenen Faktoren ab, etwa von der Nachfrage oder von strategischen Schwerpunktsetzungen der Universität. Ein Rechtsanspruch auf das Zustandekommen oder die Fortführung eines bestimmten Universitätslehrgangs besteht daher nicht.

1 Lehrgangsleitung

- 1.1 Die Bestellung zur*zum organisatorischen und/oder wissenschaftlichen Lehrgangsleiter*in bzw. deren Stellvertretung erfolgt gemäß den studienrechtlichen Bestimmungen der Medizinischen Universität Innsbruck idgF auf Beschluss durch das Rektorat für vier Jahre und erfolgt mittels Bestellschreiben, das auch die Rechte und Pflichten definiert.
- 1.2 Die Rechte und Pflichten der Lehrgangsleitung sind in Anhang II zu dieser Richtlinie definiert.
- 1.3 Die Bestellung ist im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
- 1.4 Für jeden ULG an der Medizinischen Universität Innsbruck ist als wissenschaftliche*r Leiter*in ein*e Angehörige*r der Medizinischen Universität Innsbruck mit einer Habilitation iSd § 103 UG idgF oder einer gleichwertigen Qualifikation zu bestellen.
- 1.5 Die Funktionen werden in i.med.inside hinterlegt.
- 1.6 Die Honorierung sämtlicher Mitglieder der Lehrgangsleitung erfolgt ausschließlich aus Finanzmitteln des jeweiligen ULG.

2 Lehrende

- 2.1 Die Lehrenden werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung gemäß ihrer fachlichen Eignung vorgeschlagen und vom für Lehre und Studienangelegenheiten zuständigen Rektoratsmitglied betraut.
- 2.2 Externe Lehrende erhalten die Entlohnung auf Werkvertragsbasis.
- 2.3 Die Honorierung aller Lehrenden erfolgt ausschließlich aus Finanzmitteln des jeweiligen ULG.

3 Ausübung von Leitungsfunktionen und/oder Lehrtätigkeiten durch Mitarbeiter*innen der Medizinischen Universität Innsbruck

- 3.1 Mitarbeiter*innen mit einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Innsbruck erhalten für die Ausübung von ULG-Leitungsfunktionen sowie für ULG-Lehrtätigkeiten entsprechende Zusätze zu ihren Dienstverträgen im Sinne einer im Vorhinein abzuschließenden Nebentätigkeitsvereinbarung. Dienstpflichten und Arbeitszeiten müssen zwischen Grunddienstverhältnis und ULG-Nebentätigkeit klar getrennt und separat aufgezeichnet werden. Die Leitungsfunktion bzw. Lehrtätigkeiten ist außerhalb der Dienstzeit des Grunddienstverhältnisses auszuüben - etwaige Überschneidungen der Arbeitszeit des Grunddienstverhältnisses und der ULG-Nebentätigkeit sind nicht zulässig.
- 3.2 Sofern Mitarbeiter*innen, deren Dienstzeit des Grunddienstverhältnisses nicht erfasst wird (insb. nichtklinische wissenschaftliche Mitarbeiter*innen), ULG-Tätigkeiten ausüben, haben sie Nachweis darüber zu führen, dass diese Zeiten außerhalb der Dienstzeit des Grunddienstverhältnisses gearbeitet wurden bzw. diese Zeiten im Grunddienstverhältnis entsprechend eingearbeitet wurden. Auf Anforderung ist der Nachweis jederzeit vorzuweisen.
- 3.3 Sämtliche außerhalb des Dienstverhältnisses zur MUI (=Nebenbeschäftigung) ausgeübten unselbstständigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeiten, z.B. gesondert vergütete ULG-Tätigkeiten sind von der*dem Mitarbeiter*in eigenständig als Nebenbeschäftigung an die Abteilung Personal zu melden. Zur Meldung der Nebenbeschäftigung ist das entsprechende Formular vollständig auszufüllen und unterzeichnet
mindestens
1 Monat im Voraus an die Abteilung Personal zu übermitteln. Die Nebenbeschäftigung muss in der Freizeit ausgeübt werden.

4 Finanzgebarung

- 4.1 Die Finanzgebarung erfolgt an der Medizinischen Universität Innsbruck, sofern nicht in einem Kooperationsvertrag anderes vereinbart wurde. Nachfolgende Regelungen gelten für alle ULG mit Finanzgebarung an der Medizinischen Universität Innsbruck:
- 4.2 Die Lehrgangsbeiträge werden entsprechend der Kostenkalkulation für Universitätslehrgänge (Anhang III) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten, des Mitbewerbs und der angesprochenen Zielgruppe gemäß § 56 Abs. 5 UG idgF vom Rektorat festgesetzt.
- 4.3 Es gelten die universitätsweit einheitlichen Durchführungsbestimmungen für Universitätslehrgänge gemäß Anhang I, insbesondere bezüglich Zahlungs- und Stornobedingungen, die auch in jedem Anmeldeformular anzuschließen sind.
- 4.4 Ein ULG-Durchgang ist die organisatorische und administrative Abwicklung eines Universitätslehrgangs für eine bestimmte Kohorte von Teilnehmer*innen. Er beginnt mit der Zulassung der Teilnehmer*innen und umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Evaluierungen sowie die finanzielle und personelle Abwicklung bis zum Abschluss und der Nachkalkulation dieses Lehrgangszyklus. Jeder Durchgang wird separat geplant, kalkuliert und in den universitätsinternen Systemen erfasst.
- 4.5 Jeder ULG-Durchgang wird von der Lehrgangsleitung separat mit allen zu erwartenden Ein- und Ausgängen gemäß Kostenkalkulation (Anhang III) in der jeweils gültigen Fassung vorab kalkuliert. Dabei sind die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu beachten.
- 4.6 Alle ULG sind über eigenen SAP-Kontierungen abzubilden (keine Plandatenerfassung), in dem alle Ein- und Ausgaben nachvollziehbar und nach Ausgabenart unterteilt, ersichtlich und auswertbar sind.
- 4.7 Die Abgeltung der Lehrenden sowie der Lehrgangsleitung und allfälliger administrativer und wissenschaftlicher Mitarbeiter*innen ist gemäß Kostenkalkulation darzustellen und nach den jeweils anzuwendenden dienstrechtlichen Vorschriften durchzuführen.
- 4.8 Nach Finanzabschluss eines jeden Durchganges erfolgt die Analyse der Einnahmen und Ausgaben, deren Ergebnis in die Planungen von weiteren Durchgängen dieses ULGs einfließt. Im Zuge der Nachkalkulation ist ein SOLL-IST-Vergleich von der Lehrgangsleitung durchzuführen. Die im Plan aufgestellten Prämissen sind im Rahmen der IST-Analyse zu überprüfen. Über- sowie Unterschreitungen sind darzustellen. Die Erkenntnisse der vorgenommenen Analyse müssen Eingang in die Kalkulation weiterer ULG finden. Die Nachkalkulation ist am Ende jedes Durchgangs durchzuführen und dem Controlling von der Lehrgangsleitung zu übermitteln.

5 Kostenersätze

- 5.1 Alle ULG mit Finanzgebarung an der Medizinischen Universität Innsbruck entrichten jährlich einen Kostenersatz für zentrale Serviceleistungen. Dieser ist gemäß Kostenkalkulation (Anhang III) einzukalkulieren und wird dem jeweiligen ULG automatisch angelastet.
- 5.2 Alle ULG mit Finanzgebarung bei einer*m Kooperationspartner*in entrichten einen Unkostenbeitrag („Servicepauschale“) gemäß den im Kooperationsvertrag festgelegten Kriterien.

6 Raumnutzung

- 6.1 Im Rahmen der Serviceleistungen sind die Raumnutzungskosten an der Medizinischen Universität Innsbruck berücksichtigt.
- 6.2 Die Lehrräume der Medizinischen Universität Innsbruck stehen für ULG grundsätzlich an Wochentagen nach 16:00 Uhr und an Wochenenden sowie in der Lehrveranstaltungszeit (Ferien) für Lehrveranstaltungen von ULG zur Verfügung. Ausgenommen von dieser Regelung sind jene Anteile von ULG, in denen ausschließlich externe Lehrende eingesetzt werden und soweit die hierfür genutzten Räumlichkeiten nicht für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der ordentlichen Studien benötigt werden.

7 Ergebnisverwendung

- 7.1 Nach dem Finanzabschluss jedes Durchganges mit Finanzgebarung an der Medizinischen Universität Innsbruck werden Überschüsse auf ein Vermögenskonto (zugeordnet Abteilung Lehr- und Studienorganisation – Bereich LLL) pro ULG übertragen und als Rücklage (zB. etwaige negativ bilanzierende Folgedurchgänge desselben Lehrgangs) verwendet.
- 7.2 Schließt ein ULG-Durchgang negativ ab, wird das Negativergebnis aus den Rücklagen ausgeglichen.
- 7.3 Nach der Auflösung eines gesamten Lehrgangs (unabhängig von der Anzahl der Durchgänge) können Überschüsse auf Beschluss der*des für Lehre und Studienangelegenheiten zuständigen Rektoratsmitglieds als Prämie ausbezahlt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch. Wird eine Prämie ausbezahlt, kommt folgender Schlüssel zur Anwendung:
 - Bis zu 35% können an die Lehrgangsleitung und an Mitglieder des Lehrgangsteams ausgeschüttet werden, die zum Zeitpunkt der Auflösung ein aufrechtes Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Innsbruck haben, wobei nicht nur eine Person profitieren darf. Es ist darauf zu achten, dass die Höhe der Prämie in Relation zur Arbeitsleistung steht.

- Mindestens 35% nicht zweckgebunden an das Rektorat, womit die allfällig anfallenden Dienstgeberbeiträge (zus. 30 %) abgedeckt werden können.
- Wird ein ULG aufgelassen und gibt es ein finanzielles Guthaben, dessen Aufteilung nicht durch einen Kooperationsvertrag geregelt ist und nicht als Prämie ausgeschüttet wird, so entscheidet das Rektorat über dessen weitere Verwendung.

8 Qualitätssicherung

- 8.1 Schriftliche Arbeiten (Masterarbeiten) sind entsprechend den Richtlinien des jeweiligen Curriculums zu verfassen.
- 8.2 Universitätslehrgänge sind in die hochschulinterne Qualitätssicherung und –entwicklung einzubinden. Dies gilt für alle ULG unabhängig davon, ob diese in der alleinigen Verantwortung der Medizinischen Universität Innsbruck oder in Kooperation mit dieser durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden der Lehrgangsleitung rückgemeldet und diese legt dem für Lehre und Studienangelegenheiten zuständigen Rektoratsmitglied einen Kommentar, sowie geplante Maßnahmen vor. Die Entscheidung über die weitere Betrauung von Lehrenden wird aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung der Lehrenden getroffen.
- 8.3 Wird ein gesamter ULG überwiegend negativ beurteilt oder weist schwerwiegende Mängel auf, entscheidet das Rektorat über dessen Weiterführung.

9 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft

Für das Rektorat:

ao.Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Prodingner, MME
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten

Anhänge

- Anhang I – Durchführungsbestimmungen für Universitätslehrgänge und postgraduelle Programme der Medizinischen Universität Innsbruck (zuletzt veröffentlicht unter https://www.i-med.ac.at/studium/fort_weiterbildung/documents/Durchfuehrungsbestimmungen_2019.pdf)
- Anhang II – Rechte und Pflichten der Lehrgangsleitungen von Universitätslehrgängen an der Medizinischen Universität Innsbruck
- Anhang III – Kostenkalkulation für Universitätslehrgänge (ULG) der Medizinischen Universität Innsbruck

Anhang I

Durchführungsbestimmungen für Universitätslehrgänge und Postgraduelle Programme der Medizinischen Universität Innsbruck

1 Geltung

- 1.1 Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen gelten für alle von der Medizinischen Universität Innsbruck veranstalteten Universitätslehrgänge und postgraduellen Programme und werden von den Teilnehmer*innen durch ihre Anmeldung zum Universitätslehrgang bzw. zum postgraduellen Programm anerkannt. (Die Bezeichnung „Universitätslehrgang“ schließt im Rahmen der gegenständlichen Durchführungsbestimmungen die „postgraduellen Programme“ der Medizinischen Universität Innsbruck sinngemäß mit ein).
- 1.2 Diese Durchführungsbestimmungen gelten für neu beginnende Teilnehmer*innen aller Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Innsbruck ab Kundmachung.

2 Bewerbung (Anmeldung), Zulassung

- 2.1 Die Bewerbung (Anmeldung) für die Zulassung zu einem Universitätslehrgang erfolgt grundsätzlich schriftlich mittels Anmeldeformular jeweils für den gesamten Universitätslehrgang, sofern keine veröffentlichten Sonderregelungen für bestimmte Universitätslehrgänge bestehen. Die Bewerbung (Anmeldung) ist binnen der auf der Website des Universitätslehrgangs angegebenen Frist an die Lehrgangsleitung des jeweiligen Universitätslehrgangs der Medizinischen Universität Innsbruck zu richten. Ausnahmen sind mit der jeweiligen Lehrgangsleitung zu vereinbaren. Die Bewerbung (Anmeldung) ist mit der Abgabe des Anmeldeformulars verbindlich. Eine Teilnahmeberechtigung entsteht dadurch jedoch nicht.
- 2.2 Die Bewerbung (Anmeldung) wird entsprechend den Zulassungskriterien des Curriculums des jeweiligen Universitätslehrgangs geprüft. Bei Erfüllung der jeweiligen Zulassungskriterien werden die Bewerbungen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze berücksichtigt. Die Lehrgangsleitung ist berechtigt, nach einem allfälligen lehrgangsspezifischen Auswahlverfahren eine Auswahl zu treffen und Anmeldungen umgehend nach Abschluss des Auswahlverfahrens ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Verständigung über die Zulassung zum jeweiligen Universitätslehrgang erfolgt rechtzeitig in schriftlicher Form.
- 2.3 Anfallende Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Anmeldungs- und Auswahlverfahren werden von der Medizinischen Universität Innsbruck nicht erstattet.

3 Entrichtung des Lehrgangsbeitrags

- 3.1 Der Lehrgangsbeitrag ist grundsätzlich binnen 14 Tagen, gerechnet vom Datum der Rechnungslegung, zur Zahlung fällig. Der in Rechnung gestellte Lehrgangsbeitrag ist jedoch bis spätestens drei Wochen vor Lehrgangsbeginn nachweislich zu entrichten. Die Nichtinanspruchnahme einzelner Lehrveranstaltungen berechtigt nicht zur Ermäßigung des Lehrgangsbeitrags. In begründeten Einzelfällen können durch den zuständigen Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten in Abstimmung mit der jeweiligen Lehrgangsleitung gesonderte Regelungen getroffen werden.
- 3.2 Der Lehrgangsbeitrag kann in mehreren Teilzahlungen (Ratenzahlung), entrichtet werden.
- 3.3 Der ÖH-Beitrag (inkl. Versicherung) ist gesondert vom Lehrgangsbeitrag durch den/die Teilnehmer*innen selbst zu entrichten.
- 3.4 Vom Lehrgangsbeitrag sind die Kosten für die Zurverfügungstellung von Studienunterlagen im üblichen Umfang (z.B. Vortragsunterlagen, Skripten) abgegolten. Darüber hinaus kann die Lehrgangsleitung notwendige Lernunterlagen/Hilfsmittel/Ausrüstung, die von den Teilnehmer*innen selbst zu beschaffen sind, empfehlen.
- 3.5 Anreise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie sonstige Auslagen der Teilnehmer*in sind im Lehrgangsbeitrag nicht enthalten.
- 3.6 Individuelle Zahlungsziele können in begründeten Fällen mit der Lehrgangsleitung, in Abstimmung mit dem/der Vizerektor*in für Lehre und Studienangelegenheiten vereinbart werden. Die Lehrgangsbeiträge sind umsatzsteuerbefreit.
- 3.7 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsmodalitäten und des Zahlungstermins bilden eine wesentliche Bedingung für die Teilnahme am Universitätslehrgang. Die endgültige Zulassung der Teilnehmer*innen als außerordentliche Studierende durch das Rektorat erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ersten Rechnung durch den/die Teilnehmer*innen.
- 3.8 Der/die Teilnehmer*in verpflichtet sich, sämtliche der Medizinischen Universität Innsbruck entstandenen Mahn- und Inkassospesen, die aufgrund verspäteter bzw. nicht erfolgter Bezahlung entstanden sind, zu übernehmen.

4 Stornobedingungen

- 4.1 Die Bewerbung (Anmeldung) ist mit der Abgabe des Anmeldeformulars verbindlich (siehe Punkt 2.1). Eine Stornierung der Bewerbung (Anmeldung) hat schriftlich zu erfolgen, wobei die elektronische Übermittlung per Mail unter fortbildung@i-med.ac.at empfohlen wird. Für die Fristwahrung ist das Datum des Einlangens in der Abteilung Lehr- und Studienorganisation maßgeblich. Bereits bezahlte Lehrgangsbeiträge werden nach Abzug der jeweiligen Stornogebühren (Punkt. 4.2.) rückerstattet.
- 4.2 Bei Stornierungen der Bewerbung (Anmeldung) oder Abbruch des Universitätslehrgangs fallen folgende Stornogebühren an:
- ab Bewerbung (Anmeldung) bis vier Wochen vor Lehrgangsbeginn: Bearbeitungspauschale in der Höhe von EUR 500,-.
 - bei Abbruch während des 1. Semesters: 50% des gesamten Lehrgangsbeitrags.
 - bei Abbruch nach dem 1. Semester: Lehrgangsbeitrag für den gesamten Universitätslehrgang (100%).
 - Die Stornogebühren sind grundsätzlich binnen 14 Tagen, gerechnet vom Datum der Rechnungslegung, zur Zahlung fällig. In begründeten Einzelfällen können durch die jeweilige Lehrgangsleitung sowie dem/die Vizerektor*in für Lehre und Studienangelegenheiten gesonderte Regelungen getroffen werden.
- 4.3 Bei Nennung und tatsächlicher Teilnahme eines/einer geeigneten Ersatzteilnehmer*in sowie der Entrichtung des Lehrgangsbeitrags durch diesen entfällt die Stornogebühr. In diesem Fall ist lediglich eine Bearbeitungspauschale in der Höhe von EUR 250,- zu entrichten. Die Aufnahme eines/einer Ersatzteilnehmer*in nach Beginn des Universitätslehrgangs ist nicht möglich.
- 4.4 Bei Nichtteilnahme an einzelnen Blöcken oder Teilen des Universitätslehrgangs besteht kein Recht auf anteilige Rückerstattung; es ist der gesamte Lehrgangsbeitrag zu bezahlen.
- 4.5 Die Ausbildung gilt als abgebrochen, wenn der/die Teilnehmer*in von mehr als 20 % der (Unterrichts-)Stunden pro Lehrveranstaltung/Modul unentschuldigt fernbleibt.

5 Änderung des Lehrgangsprogramms bzw. der Lehrgangsdurchführung/Änderung von Leistungen

- 5.1 Die Medizinische Universität Innsbruck behält sich das Recht vor, die Durchführung des Universitätslehrgangs aus wichtigem Grund (z.B. zu niedrige Teilnehmer*innenzahl und weitere Faktoren) bis vier Wochen vor Beginn des Universitätslehrgangs abzusagen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Im Falle einer Absage wird der bereits bezahlte Lehrgangsbeitrag vollständig rückerstattet. Weitergehende Ansprüche entstehen daraus nicht.
- 5.2 Das Leistungsprogramm der Universitätslehrgänge wird langfristig geplant und einer ständigen Qualitätskontrolle unterzogen. Die einhergehende Qualitätssicherung erfordert kontinuierliche Anpassungen. Aufgrund dessen kann es notwendig sein, dass Adaptierungen und Änderungen bezüglich Lehrgangsinhalten, -terminen, -orten und -vortragenden oder in der Durchführung und Abwicklung vorzunehmen sind. Dies berechtigt die Teilnehmer*innen weder zur Stornierung noch zur Minderung des Lehrgangsbeitrags bzw. zu Schadenersatzansprüchen.
- 5.3 Sollte eine Lehrveranstaltung durch Krankheit des Vortragenden, höhere Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen ausfallen, ist die Medizinische Universität Innsbruck nicht zum Ersatz von Reise- und Übernachtungskosten verpflichtet.
- 5.4 Die Medizinische Universität Innsbruck kann die Ermöglichung des Abschlusses des Universitätslehrganges nicht gewährleisten, wenn von dem Teilnehmer*innen nach Ablauf der im jeweiligen Curriculum vorgesehenen regulären Studienzeit (Dauer des Lehrgangs) verpflichtende Module/Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mehr als 20% der (Unterrichts-)Stunden nicht positiv absolviert wurden. Eine Refundierung bereits bezahlter Lehrgangsbeiträge erfolgt nicht.

6 Copyright

Die Lehrinhalte sowie die im Rahmen eines Universitätslehrgangs bereitgestellten Lernmaterialien sind geistiges Eigentum der Medizinischen Universität Innsbruck bzw. des Urhebers oder des Rechteinhabers und stehen ausschließlich den Teilnehmer*innen des jeweiligen Universitätslehrgangs zur persönlichen Verfügung. Soweit sich nicht aus dem jeweiligen Inhalt der Unterlagen etwas anderes ergibt, ist ein über die freie Werknutzung (z.B. Anfertigung einzelner Vervielfältigungsstücke von einem Werk zum eigenen Gebrauch; Zitieren einzelner Stellen eines veröffentlichten Sprachwerkes etc.) hinausgehender Gebrauch und damit jede den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes widersprechende Verwendung sämtlicher zur Verfügung gestellter Unterlagen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Medizinischen Universität Innsbruck bzw. des Urhebers oder des Rechteinhabers nicht gestattet.

7 Informationsaustausch / Änderung von persönlichen Daten

- 7.1 Der Informationsaustausch zwischen der Medizinischen Universität Innsbruck, den Vortragenden und Teilnehmer*innen erfolgt elektronisch über E-Mail. Die Teilnehmer*innen erklären sich bereit, während der Dauer des Universitätslehrgangs für die Zusendung von Informationen, Unterlagen u.ä. einen E-Mail-Account zu führen und die E-Mails regelmäßig abzurufen.
- 7.2 Änderungen der Personendaten sind unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Erfolgt im Änderungsfall keine Bekanntgabe, gelten Schriftstücke als den Teilnehmer*innen zugestellt, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse (E-Mail-Adresse) gesandt wurden.

8 Haftung / Schadenersatz

- 8.1 Im Falle von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von zum Universitätslehrgang mitgebrachten Gegenständen, insbesondere Wertgegenständen, übernimmt die Medizinische Universität Innsbruck keine wie auch immer geartete Haftung.
- 8.2 Jeglicher Missbrauch, der im Rahmen eines gerätegebundenen Universitätslehrgangs zur Verfügung gestellten Software oder Hardware kann zu Schadenersatzansprüchen seitens der Medizinischen Universität Innsbruck oder Dritter führen.
- 8.3 Die Medizinische Universität Innsbruck haftet ausschließlich für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten von Angestellten oder sonstigen Mitarbeitern der Medizinischen Universität Innsbruck beruhen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden, von entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter sind ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden.

9 Ausschluss von der Teilnahme

Um das Erreichen der Lehrveranstaltungsziele sicherzustellen, ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, Teilnehmer*innen an Universitätslehrgängen aus wichtigen Gründen (z.B. unentschuldigtes Fernbleiben, mutwillige Störung von Lehrveranstaltungen, Zahlungsverzug) von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Dies berechtigt die Teilnehmer*innen weder zur Stornierung noch zur Minderung des Lehrgangsbeitrags (bzw. Rückforderung bereits bezahlter Lehrgangsbeiträge) oder zu Schadenersatzansprüchen.

Anhang II

Rechte und Pflichten von Lehrgangsleitungen

1 Wissenschaftliche Lehrgangsleitung

Als wissenschaftliche Lehrgangsleitung werden Angehörige der MUI mit einer Habilitation nach §103 UG idgF oder einer gleichwertigen Qualifikation bestellt.

Die Lehrgangsleitung ist persönlich auszuüben. Rechte und Pflichten hieraus können nicht an Dritte übertragen werden. Die wissenschaftliche Lehrgangsleitung umfasst die folgenden Aufgaben:

- Verantwortliche Mitwirkung bei der Curriculumsentwicklung und -weiterentwicklung.
- Leitende Mitwirkung bei Auswahl der BewerberInnen (z.B. Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungskriterien gemäß entsprechendem Curriculum).
- Regelmäßige Rücksprachen über Lernfortschritt der Teilnehmer*innen mit den Lehrenden.
- Vorschlag der Beauftragung von Lehrenden im ULG.
- Regelmäßige Abstimmung mit ULG-Lehrenden.
- Koordination der Betreuung der Abschlussarbeiten des ULG, ggf. Betreuung von Abschlussarbeiten.
- Organisation der Prüfungen, sowie der Prüfungskommissionen.
- Sicherung der Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen und der daraus resultierenden Konsequenzen in Absprache mit dem/der Vizerektor*in für Lehre und Studienangelegenheiten.
- Regelmäßige Lehrgangsberichte an den/die Vizerektor*in für Lehre und Studienangelegenheiten, einschl. Evaluationsergebnisse und entsprechende Maßnahmen, sowie
- verantwortliches Kooperationsmanagement mit anderen Kooperationspartnern (z.B. andere Universitäten/externe Organisationen).

2 Organisatorische Lehrgangsleitung

- a) Die organisatorische Lehrgangsleitung kann von der Medizinischen Universität Innsbruck, aber auch von einem Kooperationspartner gemäß dem dazugehörigen Kooperationsvertrag, ausgeübt werden.
- b) Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung kann in Personalunion ausgeübt werden, wenn beide Funktionen an der Medizinischen Universität Innsbruck angesiedelt sind.
- c) Aufgaben der organisatorischen Lehrgangsleitung sind:
 - Finanzgebarung inkl. Kalkulationserstellung, Aufforderung zur Zahlung/Rechnungslegung der Lehrgangsgebühren und Kostenverantwortung sowie Abrechnung mit evt. Fördergebern inkl. der Erstellung einer Nachkalkulation am Ende jedes ULG-Durchgangs. Diese kann mit Unterstützung der Abteilung Lehr- und Studienorganisation sowie anderen Verwaltungsabteilungen der Medizinischen Universität durchgeführt werden.
 - Zeichnungsbefugnis für die Kostenstelle des ULG (Verpflegung, Raummieten, Materialien etc.),
 - Organisation der Unterrichtsräume in Abstimmung mit der Abteilung Lehr- und Studienorganisation bzw. mit externen Anbietern (z.B. Hotels, Seminarzentren, etc..)
 - Vorbereitung und bei Bedarf Unterstützung der Lehrenden bei der Befüllung des LMS-Tools (Moodle) für den jeweiligen ULG,
 - Stundenplanerstellung,
 - Mitwirkung bei Auswahl der Lehrenden gemeinsam mit wissenschaftlicher Lehrgangsleitung, sowie Vorbereitung und Übermittlung der Verträge an diese mit anschließender Übermittlung an die Medizinische Universität Innsbruck.
 - Prüfung der finanziellen Bedeckbarkeit vor Abschluss von Verträgen mit Lehrenden, BetreuerInnen von Abschlussarbeiten und MitarbeiterInnen.
 - Organisatorische Koordination der MitarbeiterInnen des ULG.
 - Verantwortung für das lehrgangsspezifische Marketing (z.B. Homepage, Folder, etc.).
 - Korrespondenz mit Studierenden und Lehrenden den ULG betreffend.
 - Bei Bedarf Organisation der Verpflegung für Studierende und Lehrende.
 - Bei Bedarf Organisation der Nächtigung für Lehrende.
 - Antragstellung für i-med.inside für die Lehrenden bzw. Betreuer von Abschlussarbeiten.

Anhang III
Kalkulationsvorlage Universitätslehrgang*

Basisdaten	
Lehrgangsbeitrag je Teilnehmer*in	€ 0,00
Drittmittel (gesamt je Kohorte)	€ 0,00
Sonstige Einnahmen (gesamt je Kohorte)	€ 0,00
Mindestteilnehmerzahl	
Geplante Teilnehmerzahl	0
Maximale Teilnehmerzahl	0
Fixkosten je Kohorte (nicht abhängig von TN-Anzahl)	
Wissenschaftliche Lehrgangsleitung	€ 0,00
Organisatorische Lehrgangsleitung (falls vorgesehen)	€ 0,00
Raumkosten / Infrastruktur	€ 0,00
Marketing / Öffentlichkeitsarbeit	€ 0,00
IT-/Online-Tools-Kosten	€ 0,00
Verpflegung (Kohorte)	€ 0,00
Lehrendenhonorare intern (Kohorte)	€ 0,00
Lehrendenhonorare extern (Kohorte)	€ 0,00
Reise-/Aufenthaltskosten Lehrende	€ 0,00
Exkursionen / Praxisteile (pauschal)	€ 0,00
Sonstige Fixkosten	€ 0,00
Summe Fixkosten	€ 0,00
Variable Kosten je Teilnehmer*in (linear mit TN-Anzahl)	
Verbrauchsmaterialien je Teilnehmer*in	€ 0,00
Kostenersatz zentrale Serviceleistungen	€ 0,00
Weitere variable Kosten je Teilnehmer*in	€ 0,00
Summe variable Kosten je Teilnehmer*in	€ 0,00

*Entsprechende Berechnungsvorlage wird von der Abteilung Lehr- und Studienorganisation – Bereich LLL (fortbildung@i-med.ac.at) zur Verfügung gestellt.